

(von Prof. Schroeder dem Hamburgischen Richterverein zur Verfügung gestellt, mit freundlicher Genehmigung des **Berlin-Verlag Spitz / Berliner Wissenschaftsverlag**, veröffentlicht in „Recht in Ost und West“, 1995, 165-169)

Die Bestellung der Richter in Rußland

Von Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg

I. Die Entwicklung unter dem "Sozialismus"

Eine der Hauptforderungen der russischen Revolution für die Justiz war nach dem von Karl Marx beschworenen Vorbild der Pariser Kommune¹ die nach der Wahl und Absetzbarkeit der Richter. Dementsprechend wurde sie schon durch das Dekret "Über das Gericht" vom 24.11.1917² eingeführt. Wenn auch die Ablehnung der unfähigen und bornierten zaristischen Justiz, des "Gerichts der Beamten" (Lenin), wie sie Tolstoj in seinem Roman "Auferstehung" eindringlich schildert, nur allzu verständlich war, sollte doch die Einführung der Wahl der Richter später als Hauptursache für die schweren Mängel der Justiz während der kommunistischen Herrschaft angesehen werden.

1. Die Amtsperiode

Schon während der kommunistischen Herrschaft zeigt sich bemerkenswerterweise eine fortgesetzte Verlängerung der Wahlperiode. Diese betrug zunächst nur ein Jahr³. Durch die Verfassung von 1936 wurde die Amtsperiode für die Volksrichter auf drei, für die höheren Richter sogar auf fünf Jahre ausgedehnt (Art. 105-109). Im Zuge der Restaurierung der "sozialistischen Gesetzlichkeit" unter Chruschtschow⁴ wurde die Amtsperiode auch der Volksrichter auf fünf Jahre erhöht⁵.

Auch die Abberufung der Richter erfolgte immer seltener und wurde zum Schluß fast völlig durch die Veranlassung zum Rücktritt "auf eigenen Wunsch" ersetzt⁶.

2. Die Einsetzungskompetenz

¹ S. Karl Marx, Adresse des Generalrats über den Bürgerkrieg in Frankreich 1871, in: Karl Marx, Auswahl und Einleitung von F. Borkenau (Fischer-Bücherei, Bd. 112), 1956, S. 157ff., 176. - Die Pariser Kommune verwirklichte diese ihre Forderung allerdings nicht. Hierzu M.V. Kozevnikov, Istorija sovetskogo suda (Geschichte des sowjetischen Gerichts), 1957, S. 13f.

² SU 1917, Nr. 4, Art. 50.

³ Art. 13 der Gerichtsverfassungsordnung der RSFSR vom 11.11.1922 (SU 1922, Nr. 69, Art. 902). Das Dekret "Über das Gericht" vom 24.11.1917 und die Ordnungen "Über das Volksgericht der RSFSR" vom 30.11.1918 (SU 1918, Nr. 85, Art. 889) und vom 21.10.1920 (SU 1920, Nr. 83, Art. 407) enthielten keine Festlegung der Amtsperiode.

⁴ Allgemein hierzu F.-C. Schroeder, 74 Jahre Sowjetrecht, 1992, S. 37f.

⁵ Gesetz der UdSSR vom 25.12.1958 "Über die Veränderung des Verfahrens der Wahl der Volksrichter" (VVS SSSR 1959, Nr. 1).

⁶ F.-C. Schroeder, In Scheinwahlen bestimmt - Die willfähigen sowjetischen Richter, Frankfurter Allg. Zeitung vom 18.5.1987, S. 16.

Gegenüber dem Grundsatz der periodischen Einsetzung der Richter trat in dem völlig von der Kommunistischen Partei beherrschten Staat die Frage nach der Einsetzungskompetenz in den Hintergrund. Zuständig waren zunächst die örtlichen Sowjets (Gerichtsdekret vom 24.11.1917), ab 1918 für Kreise ohne Stadtsowjets bereits die Exekutivkomitees⁷. Nachdem das Gerichtsdekret vom 24.11.1917 noch eine Wahl der Richter in "direkten demokratischen Wahlen" angekündigt hatte, enthielt bereits das Parteiprogramm von 1919 auf Drängen Lenins⁸ die Formulierung: "Nachdem die proletarische Demokratie die ganze Macht in ihre Hände genommen und die Organe der bürgerlichen Herrschaft - die Gerichte der früheren Ordnung - restlos beseitigt hat, hat sie an die Stelle der Formel der bourgeoisen Demokratie 'Wählbarkeit der Richter durch das Volk' die Klassenlösung 'Wählbarkeit der Richter aus den Werktätigen nur durch die Werktätigen' gesetzt". Nach der Gerichtsverfassungsordnung der RSFSR vom 11.11.1922 wurden sämtliche Volksrichter durch die Gouvernmentsexekutivkomitees gewählt (Art. 13). Angesichts der Kleinheit dieser Gremien lief die "Wahl" der Richter praktisch auf eine Ernennung hinaus⁹. Dies um so mehr, als nach der Gerichtsverfassungsordnung von 1922 das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Volksrichter auf das Gouvernementsgericht und das Volkskommissariat für Justiz überging (Art. 12) und die Richter des Gouvernementsgerichts sogar vom Volkskommissariat für Justiz bestätigt werden mußten (Art. 42). Dies bedeutete eine Verstärkung des Einflusses der Justizverwaltung¹⁰.

Die Verfassung von 1936 führte zwar für die Volksrichter die unmittelbare Wahl durch die Bevölkerung ein (Art. 109); diese Bestimmung wurde jedoch erst im Jahre 1948 verwirklicht. Dabei besaßen allerdings die örtlichen Parteikomitees das Vorschlagsrecht, und in ihnen hatte wiederum der Staatsanwalt die führende Position¹¹. Die Wahlen waren von den Unionsrepubliken zu organisieren¹², wurden aber unionseinheitlich festgesetzt¹³. Bei Ausscheiden von Richtern vor Ablauf der Wahlperiode waren binnen anderthalb Monaten durch die übergeordneten Exekutivkomitees Neuwahlen zu organisieren¹⁴. Bei zeitweiliger Verhinderung wurde ein anderer Richter oder auch ein Volksbeisitzer mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte betraut¹⁵. Die letztere Möglichkeit zeigt die trotz der zunehmenden Professionalisierung geringe Bedeutung juristischen Fachwissens für das Richteramt; die zweimalige Erweiterung seit

⁷ Art. 13 Nr. 2 der Ordnung "Über das Volksgericht der RSFSR" vom 30.11.1918 (SU 1918, Nr. 85, Art. 889); Art. 13 der Ordnung "Über das Volksgericht der RSFSR" vom 21.10.1920 (SU 1920, Nr. 83, Art. 407).

⁸ W.I. Lenin und die KPdSU über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, 1987, S. 156.

⁹ M. Fincke in: Handbuch der Sowjetverfassung, red. von M. Fincke, Bd. II, 1983, Art. 152 Rdn. 7, 8.

¹⁰ H. Freund, Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung Sowjetrußlands, 1925, S. 42.

¹¹ Peter H. Solomon, Jr., The Case of the Vanishing Acquittal: Informal Norms and the Practice of Soviet Criminal Justice, "Soviets Studies", vol. XXXIX (1987), S. 531ff.

¹² Art. 20 Abs. 3 Grundsätze der Gerichtsverfassungsgesetzgebung der UdSSR, der Unions- und der Autonomen Republiken.

¹³ Z.B. für 1982: VVS RSFSR 1982, Nr. 13, Art. 394; VVS SSSR 1982, Nr. 14, Art. 226.

¹⁴ Art. 20 Gerichtsverfassungsgesetz der UdSSR vom 16.8.1938 (VVS SSSR 1938, Nr. 11). Zuletzt Art. 54 Gesetz der RSFSR "Über die Wahlen der Rayon-(Stadt-) volksgerichte der RSFSR" vom 8.7.1981 (VVS RSFSR 1981, Nr. 28, Art. 977).

¹⁵ Art. 19 Gerichtsverfassungsgesetz der UdSSR von 1938 (Anm. 14); eingeschränkt durch Art. 32 Gerichtsverfassungsgesetz der RSFSR vom 27.10.1960 (VVS RSFSR 1960, Nr. 40, Art. 588).

1960¹⁶ zeigt die offensichtliche Bedeutung des Problems und die fehlende Möglichkeit der Betrauung anderer Richter, sei es wegen Entlegenheit des Ortes, sei es wegen deren Überlastung.

Die Richter der mittleren und oberen Gerichte waren seit der Verfassung von 1936 von den jeweiligen Sowjets zu wählen (Art. 105-108 Verf. 1936; Art. 152 Abs. 3 Verf. 1977). Für die obersten Gerichte der Sowjetunion, der Unionsrepubliken und der Autonomen Republiken besorgten dies entsprechend der allgemeinen Usurpation der Befugnisse¹⁷ die Präsidien der Obersten Sowjets¹⁸. Für die Richter der Militärtribunale ordnete die Militärtribunalordnung von 1959¹⁹ die Wahl durch das Präsidium des Obersten Sowjets ausdrücklich an (Art. 4 Abs. 2).

Nach Fincke machte den Richtern ihre Wiederwahl "keine Sorge", da sie die Regel gewesen sei²⁰. Dem widerspricht allerdings die Tatsache, daß bei den Volksrichterwahlen von 1957 20 %²¹, denen von 1982 25,5 %²², nach anderer offizieller Quelle²³ sogar 35 % der Volksrichter neu gewählt wurden. Das Bestreben nach Wiederwahl führte zu einer willfährigen Befolgung der Anweisungen der Partei und der von ihr beherrschten Staatsanwaltschaft²⁴.

Der Anteil der Mitglieder der Kommunistischen Partei an den Volksrichtern betrug 1923 63 % und ging bis 1928 auf 85,6 % hoch²⁵. In den letzten Jahren des "Sozialismus" betrug er bei den Volksrichtern 85-90 und bei den höheren Gerichten 100 %²⁶.

II. Der Wandel Ende der achtziger Jahre

Bereits bei der Inangriffnahme eines "sozialistischen Rechtsstaats" in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre erhob sich daher in der Sowjetunion die Forderung nach einer weiteren Verlängerung der Wahlperiode der Richter. Nachdem sich die Forderung nach einer Ernennung der Richter auf Lebenszeit als zu radikal erwiesen hatte, entstand der Kompromißvorschlag einer

¹⁶ Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR "Über die Einfügung von Änderungen in Art. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes der RSFSR" vom 11.10.1962 (Zschr. "Sovetskaja justicija", 1962, Nr. 22, S. 6) und nochmals durch Art. 27 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz der RSFSR vom 8.7.1981 (VVS RSFSR 1981, Nr. 28, Art. 976).

¹⁷ Maurach, Handbuch der Sowjetverfassung, 1955, Erl. zu Art. 49.

¹⁸ Fincke (Anm. 9), Art. 152 Rdn. 19 m. Nachw.

¹⁹ VVS SSSR 1959, Nr. 1.

²⁰ AaO (Anm. 18), Rdn. 11b, 13.

²¹ V. Boldyrev, Ein Jahr der Arbeit nach den Wahlen der Volksrichter (russ.), Zschr. "Sovetskaja justicija", 1958, Nr. 12, S. 1ff., 2.

²² VVS SSSR 1982, Nr. 26, S. 436.

²³ Die Umgestaltung der Justiz aktiv führen (russ.), Zschr. "Sovetskaja justicija", 1987, Nr. 9, S. 2ff., 4.

²⁴ Schroeder, Die "perestrojka" im sowjetischen Strafprozeß, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. XXIX (1988), S. 23ff., 26f., 36f.

²⁵ Sud v SSSR (Das Gericht in der UdSSR), unt. d. Red. von L.N. Smirnov, u.a., 1977, S. 91.

²⁶ V.M. Savickij, in: M.S. Paleev, S.A. Pasin, V.M. Savickij, Zakon o statuse sudej v Rossijskoj Federacii (Gesetz über den Status der Richter in der Russischen Föderation), wiss.-praktischer Kommentar, 1994, S. XV.

Verlängerung der Amtsperiode auf zehn Jahre²⁷. Diese wurde daher durch Änderung der sowjetischen Verfassung vom 1.12.1988²⁸ und durch das Gesetz der UdSSR "Über den Status der Richter" vom 4.8.1989²⁹ eingeführt. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Richter der Volks-, Regions- und Gebietsgerichte durch die übergeordneten Sowjets, die der Obersten Gerichte der Republiken und der autonomen Republiken sowie der autonomen Gebiete und Bezirke durch die jeweiligen Sowjets zu wählen seien. Dies besorgten allerdings bis Mitte 1991 weiterhin deren Präsidien³⁰. Die Abberufbarkeit der Richter wurde auf Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit oder mit dem hohen Amt unvereinbare unehrenhafte Verstöße eingeschränkt (Art. 17 Ges. über den Status der Richter).

Außerdem wurde versucht, die Qualität der Richter durch die Einführung von "Qualifikationsklassen" zu erhöhen (Art. 19 aaO). Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter erfolgte die Höherqualifizierung durch aus Richtern selbst bestehende "Qualifikationskollegien" (Art. 15f. aaO). Gutachten der Qualifikationskollegien waren auch für die Aufnahme in das Richteramt maßgeblich, daneben freilich auch "die Berücksichtigung der Meinung der Arbeitskollektive, in denen die Kandidaten arbeiten" (Art. 9 aaO). Für den Eintritt ins Richteramt war außerdem die Ablegung eines Qualifikationsexamens erforderlich (Art. 8 aaO).

Die Gehälter der Richter wurden erhöht; vor allem aber wurden die örtlichen Sowjets verpflichtet, den Richtern binnen sechs Monaten eine Einzelwohnung oder ein Wohnhaus zur Verfügung zu stellen (Art. 20 aaO).

III. Die Gegenwart

1. Die Amtsdauer

Durch das Gesetz der Russischen Föderation "Über den Status der Richter in der Russischen Föderation" vom 26.6.1992³¹ wurde dann sogar die Einsetzung der Richter ohne jede Fristbegrenzung eingeführt (Art. 11). Diese Regelung schoß insofern über das Ziel hinaus, als sie keinerlei Altersgrenze enthält. Hier bleibt nur die Möglichkeit, den Richter aus Gesundheitsgründen oder wegen anderer triftiger Ursachen durch das Qualifikationskollegium der Richter von seinen Befugnissen zu entbinden (Art. 14 Abs. 3). Aber auch sonst ging diese Regelung angesichts des radikalen Wandels in der Auffassung von der Rechtsprechung und vom Richter und in der juristischen Ausbildung sehr weit. Der russische Präsident drängte daher auf eine Einschränkung

²⁷ Nachw. bei Schroeder (Anm. 24), S. 36.

²⁸ VVS SSSR 1960, Nr. 49, Art. 727.

²⁹ VSND SSSR i VS SSSR 1989, Nr. 9, Art. 223.

³⁰ S. z.B. VVS RSFSR 1989, Art. 295-296, 370, 644, 768, 816, 847, 930, 1022, 1124, 1264-1265, 1399, 1420, 1441, 1513; 1990 Nr. 201, 420, 469, 491, 528, 696; VSNDiVS RSFSR 1991, Nr. 12, Art. 393 (15.3.1991). Anders wohl erstmals VSNDiVS RSFSR 1991, Nr. 52, Art. 1875 (13.12.1991).

³¹ VVS RF 1992, Nr. 30, Art. 1792.

dieser Bestimmung und verwies dabei insbesondere auf § 10 des deutschen Richtergesetzes³².

Er brachte ein Gesetz ein, wonach die Richter beim ersten Mal nur für eine Zeit von fünf Jahren in ihre Befugnisse eingesetzt werden sollten. Dieses Gesetz wurde allerdings durch die Duma am 19.11.1992 unter Aufforderung zur Einbringung eines neuen Entwurfs zurückgewiesen³³. Immerhin wurde die einschlägige Änderung der Verfassung durch das Gesetz vom 9.12.1992 bemerkenswerterweise schon dahingehend formuliert, daß die Befugnisse der Richter in der Russischen Föderation nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt seien, soweit etwas anderes nicht durch die Verfassung *oder Gesetze* der Russischen Föderation bestimmt sei (Art. 164 Abs. 8 n.F.)³⁴. Die Verfassung ordnete also ihre eigene Abänderbarkeit durch einfaches Gesetz an! Erst durch Gesetz vom 14.4.1993 wurde die entsprechende Änderung in das "Gesetz über den Status der Richter" eingefügt³⁵. Dabei wurde ihre Geltung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung vom 9.12.1992 angeordnet³⁶.

2. Die Bestellungskompetenz

Hinsichtlich der Kompetenz zur Bestellung der Richter hatte das Gesetz der RSFSR über den Status der Richter von 1992 im wesentlichen die Regelung des Unionsgesetzes von 1989 beibehalten (Art. 6). Auch die Richter der durch das "Gesetz der Russischen Föderation über das Arbitragegericht" vom 4.7.1991³⁷ zu Gerichten aufgewerteten Arbitrageorgane wurden durch den Obersten Sowjet der Föderation auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Arbitragegerichts, die der Obersten Arbitragegerichte der Republiken durch deren Oberste Sowjets gewählt (Art. 13). Der Präsident arbeitete auf eine Verstärkung des Einflusses der Exekutive hin, wobei er wiederum insbesondere auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland hinwies³⁸. Durch das Gesetz vom 14.4.1993 wurde das Gesetz über den Status der Richter dahingehend geändert, daß den Sowjets bei der Richterwahl ein Gutachten des Justizorgans über die Kandidaten vorzulegen sei (Art. 6 Abs. 5).

In der nach langem Ringen erlassenen Verfassung vom 12.12.1993 findet sich die Bestimmung, daß, während die Richter des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts vom Bundesrat auf Vorschlag des Präsidenten ernannt werden, der Präsident der Russischen Föderation die Richter der "sonstigen Bundesgerichte" ernennt (Art. 83 Buchst. f, 128 Abs. 2). Diese Formulierung nimmt auf die künftige Gerichtsverfassung Bezug und ist

³² Savickij (Anm. 26), S. XIII.

³³ VSNDiVS RF 1992, Nr. 49, Art. 2864.

³⁴ VSNDiVS RF 1993, Nr. 2, Art. 55.

³⁵ VVS RF 1993, Nr. 17, Art. 606.

³⁶ Beschluß des Obersten Sowjets der Russischen Föderation "Über die Inkraftsetzung des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Einfügung von Änderungen und Ergänzungen in das Gesetz der Russischen Föderation' 'Über den Status der Richter in der Russischen Föderation'", Ziff. 2 (VSNDiVS RF 1993, Nr. 17, Art. 607). - Die Verfassungsänderung vom 9.12.1992 trat am 14.1.1993 in Kraft (Ziff. 54).

³⁷ VVS RSFSR 1991, Nr. 30, Art. 1017.

³⁸ Savickij (Anm. 26), S. XVIII.

daher für die Gegenwart völlig unklar. Nach dem Recht der Sowjetunion waren "Unionsgerichte" nur das Oberste Gericht der UdSSR und die Militärtribunale; alle übrigen Gerichte galten als Gerichte der Unionsrepubliken (Art. 16-18 Grundsätze der Gerichtsverfassungsgesetzgebung der UdSSR, der Unions- und der Autonomen Republiken vom 25.12.1958³⁹). Nach der neuen Verfassung besteht die "Russische Föderation" aus 21 Republiken, 6 Regionen, 49 Gebieten, 2 Städten mit Bundesrang, einem autonomen Gebiet und 10 autonomen Bezirken; alle sind gleichberechtigte Subjekte der Russischen Föderation (Art. 5 Abs. 1). Dies würde darauf hindeuten, daß "Bundesgerichte" wie früher in der UdSSR nur das Oberste Gericht, das Verfassungsgericht und möglicherweise Spezialgerichte wie die Arbitragegerichte und Militärgerichte⁴⁰ sein sollen. Dem steht jedoch entgegen, daß die Ernennung der Richter der ersteren Gerichte sowie des Obersten Arbitragegerichts in den Art. 83 Buchst. f) und 128 Abs. 1 der Verfassung ausdrücklich erwähnt und dem Bundesrat vorbehalten ist, wobei allerdings der Präsident wiederum das Vorschlagsrecht besitzt. In der Tat sollten nach der vom Obersten Sowjet der RSFSR am 24.10.1991 gebilligten "Konzeption der Justizreform in der Russischen Föderation" unter "Bundesgerichten" alle Gerichte in den nicht innerhalb der 21 "Republiken" der Russischen Föderation gelegenen Gebieten und darüber hinaus innerhalb der 21 Republiken die Gerichte der mittleren Stufe ("Bundesbezirksgerichte") verstanden werden⁴¹. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Verfassung der Russischen Föderation erst nach der "Konzeption" in langem Ringen zustandegekommen ist. Die Bestimmung, daß alle Subjekte der Russischen Föderation "gleichberechtigt" sind (Art. 5 Abs. 1), steht einer derartigen Aufspaltung an sich entgegen. Der bisher einzige Kommentar zur neuen Verfassung ist der Ansicht, daß neben obersten Gerichten auch andere Bundesgerichte errichtet werden können, insbesondere für republiksgrenzüberschreitende Straftaten und interrepublikanische Streitigkeiten⁴²; er vertritt damit einen sehr engen Begriff der "sonstigen Bundesgerichte". Verwirrend wirkt auch, daß der Präsident in seinem Erlaß zur Anpassung des Rechts an die neue Verfassung nur die Abs. 2, 3 und 5 von Art. 6 des Gesetzes über den Status der Richter für ungültig erklärt hat⁴³, Abs. 1 (Grundsatz der Richterwahl) und 4 (Wahl der Rayonrichter durch die übergeordneten

³⁹ VVS SSSR 1959, Nr. 1.

⁴⁰ Die "Militärtribunale" wurden 1993 in "Militärgerichte" umbenannt.

⁴¹ Koncepcija sudebnoj reformy v Rossijskoj Federacii, 1992, S. 48ff.

⁴² A.I. Abramov u.a., Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii, Verlag Beck, Moskau 1994, Erl. zu Art. 118, S. 376.

⁴³ Erlaß Nr. 2288 vom 24.12.1993, Anlage 2 Nr. 30 (SAPiP RF 1993, Nr. 52, Art. 5086).

Sowjets) dagegen nicht⁴⁴. Verwirrend ist ferner, daß die Regions- und Gebietsgerichte nur in einem Erlaß vom 25.8.1994 als "Bundesgerichte"⁴⁵, ansonsten aber neutral als "Regions- und Gebietsgerichte" bezeichnet werden⁴⁶. Präsident Jelzin hat jedenfalls die verfassungsmäßige Kompetenz zur Ernennung der Richter der "sonstigen Bundesgerichte" für die Ernennung von Richtern der Gerichte aller Stufen in Anspruch genommen⁴⁷. Am 4.8.1994 hat er sogar den Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei Richter des Obersten Gerichts der Inguschischen Republik ernannt⁴⁸! Wie weit die übrigen 20 Republiken ihre Obersten Gerichte selbst besetzt haben, ist angesichts der bisherigen Unklarheit über deren Publikationsorgane nicht ersichtlich; die Tatsache, daß Präsident Jelzin keine weiteren Obersten Gerichte von Republiken besetzt hat, spricht dafür.

Die zwölf Republiken, die bisher eigene Verfassungen erlassen haben, darunter auch Inguschetien, sehen sehr unterschiedliche Regelungen für die Bestellung der Richter vor, betrauen damit jedoch sämtlich eigene Organe (Parlament, Präsident, Tyva sogar hinsichtlich der Rayon- und Stadtgerichte die Bevölkerung, Art. 87); nur Komi verweist hinsichtlich der Wahl des Präsidenten des Obersten Gerichts auf ein Bundesgesetz (Art. 103 S. 2), gliedert auch sein Oberstes Gericht und die Stadt- und Rayongerichte in das "einheitliche Gerichtssystem der Russischen Föderation" ein (Art. 95 Abs. 2)^{48a}.

Hinsichtlich der Arbitragegerichte hat das neue "Bundesverfassungsgesetz" "Über die Arbitragegerichte in der Russischen Föderation" vom 5.4.1995⁴⁹ einen dreistufigen Aufbau errichtet:

Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation

"Bundesarbitragegerichte" der Bezirke

Arbitragegerichte der Republiken, Regionen, Gebiete, Städte von Bundesbedeutung, des Autonomen Gebiets und der Autonomen Bezirke ("Arbitragegerichte der Subjekte der Russischen Föderation").

⁴⁴ Wie irreführend die Bestimmung über die Ernennung der Richter ist, belegen folgende Tatsachen: 1. Eine russische Rechtsanwältin erklärte dem Verf. auf Anhieb, die vom Präsidenten zu ernennenden "Bundesgerichte" seien doch nur besondere Gerichte. 2. In der DRiZ 1994, 335 erklärte das Mitglied einer deutschen Landesjustizverwaltung, die mit der Justiz der russischen Region Perm zusammenarbeitet, die Richter für das Eingangsgeschicht würden vom regionalen Gebietsparlament, die des Bezirksgerichts vom Obersten Sowjet in Moskau gewählt. 3. In dem im Februar 1994 abgeschlossenen Kommentar zum Gesetz über den Status der Richter wird zwar auf die Neuregelung der Wahl der Richter des Verfassungsgerichts und der Obersten Gerichte in der neuen Verfassung, nicht aber auf die der sonstigen Richter eingegangen (Anm. 26, S. XIX f.). - Zu weiteren Problemen der "Bundesgerichtsbarkeit" V.V. Ersov, "Verfassungsprobleme von Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren", Zschr. "Gosudarstvo i pravo", 1994, Nr. 12, S. 46ff.

⁴⁵ SZRF 1994, Nr. 18, Art. 2073.

⁴⁶ S.u. Anm. 70-71.

⁴⁷ S.u. Anm. 70-71.

⁴⁸ SZRF 1994, Nr. 15, Art. 1718.

^{48a} Konstitucii respublik v sostave Rossijskoj Federacii (Sbornik dokumentov) (Die Verfassungen der Republiken im Bestand der Russischen Föderation [Sammlung von Dokumenten]), Verlagsfirma "Manuskript", Moskau 1995.

⁴⁹ SZRF 1994, Nr. 18, Art. 589.

Damit sind - wie in der "Konzeption der Justizreform" vorgesehen - das Oberste Gericht und die Mittelgerichte ("Bezirksgerichte") "Bundesgerichte". Hinsichtlich der Bestellung der Richter ordnet das Gesetz über die Arbitragegerichte an, daß die Richter des Obersten Arbitragegerichts - wie in der Verfassung vorgesehen - vom Bundesrat auf Vorschlag des Präsidenten ernannt werden. Hinsichtlich der Richter der "Bundesarbitragegerichte der Bezirke" und der "Arbitragerichter der Subjekte der Russischen Föderation" verweist das Gesetz auf ein "Bundesgesetz" (Art. 8 Nr. 2).

Immerhin ist festzuhalten, daß nach der neuen Verfassung die Gerichtsverfassung in die Zuständigkeit der Föderation fällt (Art. 71 Buchst. n), während die "Konzeption der Justizreform" noch eine Aufteilung mit den Republiken vorgesehen hatte⁵⁰. Insofern kann die Föderation selber festlegen, was "sonstige Bundesgerichte" sind.

Bestellung der Richter in der Sowjetunion und der Russischen Föderation

	<u>Amts-dauer</u>	<u>Zuständigkeit</u>
1922	1 Jahr	Gouvernementsexekutivkomitees
1936	Volksrichter 3 Jahre höhere Richter 5 Jahre	Sowjets der jeweiligen Verwaltungsstufe (Präsidien)
1948		Volksrichter: Bevölkerung
1958	auch Volksrichter 5 Jahre	
1988	10 Jahre	übergeordnete Sowjets (Präsidien)
Ende 1991		übergeordnete Sowjets
Juli 1992	unbefristet	
Januar 1993		bei erstmaliger Einsetzung 5 Jahre
1994		Präsident (außer Obersten Gerichten und Untergerichten der 21 Republiken)

3. Sonstige Bestimmungen über das Richteramt

Durch das Gesetz über den Status der Richter von 1992 wurde die soziale Stellung des Richters wesentlich verbessert und damit einerseits die Attraktivität des Amtes erhöht, andererseits seine Abhängigkeit von den lokalen Verwaltungsbehörden vermindert. Das Gehalt wurde erhöht⁵¹, und es wurde eine großzügige Urlaubsregelung eingeführt⁵². Die Wohnungsversorgung wurde dahingehend verbessert, daß der Richter das Recht auf zusätzliche Wohnfläche von zwanzig Quadratmeter oder ein zusätzliches Einzelzimmer erhielt. Vor allem aber wurde angeordnet, daß die Wohnung nach zehnjähriger Dienstzeit in das Eigentum des Richters übergeht (Art. 19 Abs. 3).

⁵⁰ (Anm. 41), S. 37f.

⁵¹ Das Gesetz bestimmt das Mindestgrundgehalt des Richters bemerkenswerterweise dahin, daß es nicht weniger als 50 % des Gehalts des Präsidenten des Obersten Gerichts und nicht weniger als 80 % des Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts betragen darf (Art. 19 Abs. 1).

⁵² Dreißig Arbeitstage, zusätzlich fünf Arbeitstage nach zehnjähriger Dienstzeit, jeweils weitere fünf nach 15- und 20-jähriger Dienstzeit, zuzüglich der erforderlichen Zeit für die Hin- und Rückreise zum und vom Urlaubsort (Art. 19 Abs. 2)!

Bei der Pensionierung erhält der Richter nach 20-jähriger Dienstzeit das Recht auf eine Wohnung in einem Ort seiner Wahl (Art. 19 Abs. 4). Krankenbehandlung und die Benutzung örtlicher Verkehrsmittel sind frei (Art. 19 Abs. 5, 7).

4. Die Erneuerung der Richterschaft in Rußland

Die kurze Amtsperiode der sowjetischen Richter hatte bei dem Zusammenbruch des "Sozialismus" den Vorteil, daß die Richterschaft ohne die rechtsstaatlich nicht unbedenklichen Eingriffe in einen auf dem bisherigen Recht beruhenden Status erneuert werden konnte. So wurden bereits bei den Richterwahlen von 1982 25-35 % der Volksrichter neu gewählt⁵³. An dem Grad der Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei hat diese Erneuerung allerdings nichts geändert⁵⁴. Hingegen bot die Verlängerung der Amtsperiode auf zehn Jahre Ende 1988 die Möglichkeit, die Gerichte bis um das Jahr 2000 hin mit Sympathisanten des damals noch bestehenden kommunistischen Regimes zu besetzen. Die Möglichkeit dazu war allerdings eingeschränkt, weil die letzten Richterwahlen mit einer fünfjährigen Einsetzung im Jahr 1987 stattgefunden hatten. Dementsprechend wurde auch bei der Einführung der zehnjährigen Wahlperiode bestimmt, daß alle nach dem bisherigen Verfahren gewählten Richter bis zu einer Neuwahl nach dem neuen Verfahren im Amt bleiben sollten⁵⁵. Im Jahre 1989 wurden vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR für die von ihm zu besetzenden 55 Regions- und Gebietsgerichte sowie die Stadtgerichte Moskau und Leningrad rund 130 Richter ernannt⁵⁶. Im Jahr 1990 waren es 47⁵⁷, im Jahr 1991 100⁵⁸. In der ersten Hälfte des Jahres 1992 wurden noch 115 Richter höherer Gerichte gewählt⁵⁹. Wie weit die Sowjets der mittleren Verwaltungsebene von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben, ist bisher nicht erforscht worden. Im Juli 1992 wurde angeordnet, daß alle in den Jahren 1987 - 1988 gewählten Richter bis zur Anpassung der Verfassung an das neue Gesetz über den Status der Richter im Amt bleiben sollten⁶⁰. Letztere erfolgte durch Gesetz vom 9.12.1992⁶¹. Nach der Anordnung vom Juli 1992 wurden noch 61 Vorsitzende und Richter von Regions- und Gebietsgerichten vom Obersten Sowjet gewählt und damit für 10 Jahre eingesetzt⁶². Massenhaft wurden auch Richter der durch das Gesetz vom 4.7.1991⁶³ geschaffenen

⁵³ S.o. Fn. 22, 23.

⁵⁴ S.o. Fußn. 26.

⁵⁵ Art. 6 der Anordnung des Obersten Sowjets der UdSSR "Über das Verfahren der Inkraftsetzung des Gesetzes der UdSSR "Über Änderungen und Einfügungen in die Verfassung (Grundgesetz) der UdSSR", VVS SSSR 1988, Nr. 49, Art. 728.

⁵⁶ VVS RSFSR 1989, Nr. 296, 370, 644, 768, 816, 847, 930, 967, 1022, 1124, 1264, 1265, 1399, 1420, 1441, 1513.

⁵⁷ VVS RSFSR 1990, Nr. 201, 420, 469, 491, 528, 696.

⁵⁸ VSNDiVS RSFSR 1991, Nr. 12, Art. 393, Nr. 52, Art. 1875.

⁵⁹ VSNDiVS RSFSR 1992, Nr. 1, Art. 3; Beschlüsse vom 20.3., 26.6.1992 (VS 1992, Nr. 47, Art. 2669; Nr. 48, Art. 2750).

⁶⁰ Beschluß des Obersten Sowjets der Russischen Föderation "Über die Verlängerung der Amtsdauer der Richter der Russischen Föderation" vom 15.7.1992 (VSNDiVS RF 1992, Nr. 32, Art. 1880).

⁶¹ S.o. Anm. 34.

⁶² Beschluß vom 13.11.1992 (VSND RF 1992, Nr. 14, Art. 724; Nr. 29, Art. 1702).

⁶³ VSNDiVS RSFSR 1991, Nr. 30, Art. 1013. Vorher bestanden verwaltungsabhängige "Arbitrageorgane".

Arbitragegerichte⁶⁴ und der Militärgerichte⁶⁵ gewählt. Bei der Einführung der lebenslänglichen Amtszeit durch die Verfassungsänderung vom 9.12.1992 wurde der Oberste Sowjet angewiesen, im Jahre 1993 Wahlen für die Richter des Obersten Gerichts und der Mittelgerichte durchzuführen, deren Amtszeit abgelaufen sei⁶⁶. 1993 wurden 155 Richter der ordentlichen Obergerichte⁶⁷ und 89 Militärrichter⁶⁸ ernannt. Bei den neugeschaffenen Arbitragegerichten waren es sogar 316⁶⁹.

Nach Auskunft von Mitgliedern der Staatlichen Rechtsverwaltung beim Präsidenten der Russischen Föderation war das russische Richterkorps bis Ende 1994 im wesentlichen das alte geblieben. Selbst bei dem Erlaß von Unrechtsurteilen sei eine Entfernung aus dem Amt kaum möglich, da die Richter in der Lage seien, dies zu vertuschen. Der Richter des russischen Verfassungsgerichts Vladimir Tumanov erklärte Ende 1994, die normalen Gerichte seien nach wie vor meist von den Lokalbehörden abhängig. Nach einer Reuter-Meldung vom Dezember 1994 gilt die richterliche Gewalt in Rußland als korrupt und politikabhängig, als schwächste Gewalt im Staate⁷⁰. In der Tat eröffnet schon die gesetzliche Pflicht zur Verfügungstellung einer Wohnung oder eines Wohnhauses hinsichtlich deren Qualität und Lage den örtlichen Verwaltungsbehörden nicht unbedeutende Einflußmöglichkeiten.

Nach den obigen Darlegungen dürften Präsident Jelzin für seine Einsetzungskompetenz die Stellen der ausscheidenden Richter, neu geschaffene Richterstellen und die nicht in den Jahren 1992 für zehn Jahre bzw. unbefristet besetzten Richterstellen zur Verfügung stehen. Seit Mai 1994 ernannt er fast jeden Monat neue Richter. Durch Erlasse vom Mai 1994 - Mai 1995 hat Jelzin nicht weniger als 1.168 Richter unterer Gerichte in Regionen und Gebieten⁷¹ und 1.144 Richter von Mittelgerichten⁷² ernannt. Von den ersteren wurden 961 für 5 Jahre und damit erstmals berufen⁷³. Dazu kommen 122 Richter von Arbitrage-⁷⁴ und 77 von Militärgerichten⁷⁵. Wie weit

⁶⁴ Beschlüsse des Obersten Sowjets der Russischen Föderation vom 20.3., 11., 18.6., 2., 10.7. (VSND RF 1992, Nr. 14, Art. 725; Nr. 26, Art. 1451-1480, 1482; Nr. 29, Art. 1694-1701, 1703-1706).

⁶⁵ Erlaß vom 13.11.1992 (VSND RF 1992, Nr. 48, Art. 2754).

⁶⁶ Ziff. 57 Abs. 2 des Gesetzes (s.o. Anm. 34).

⁶⁷ Erlasse vom 25.1., 3.6., 10.6., 8.7.1993 (VSND 1993, Nr. 7, Art. 268; Nr. 25, Art. 907, Nr. 25; Art. 914; Nr. 29, Art. 1126 und 1127).

⁶⁸ Erlasse vom 12.2., 1.4., 3.6.1993 (VSND 1993, Nr. 9, Art. 298; Nr. 15, Art. 532; Nr. 25, Art. 906).

⁶⁹ Erlasse vom 21.1., 1.4., 14.5., 3.6., 10.6., 8.7.1993 (VSND 1993, Nr. 6, Art. 186; Nr. 15, Art. 531; Nr. 23, Art. 815; Nr. 24, Art. 869; Nr. 25, Art. 915; Nr. 29, Art. 1128; Nr. 29, Art. 1129).

⁷⁰ Meldung vom 12.12.1994, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Fernseh- und Hörfunkspiegel Ausland, S. 4.

⁷¹ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Gesetzessammlung der Russischen Föderation), Erlasse vom 24.10., 26.11., 3.12., 16.12.1994 Nr. 27, Art. 2861; Nr. 32, Art. 3338; Nr. 33, Art. 3431; Nr. 34, Art. 3594) und 10.1., 20.2., 10.3., 7.5.1995 (Nr. 3, Art. 180; Nr. 9, Art. 739; Nr. 11, Art. 980; Nr. 20, Art. 1780).

⁷² Erlasse vom 16.5., 4.8., 25.8., 3.10., 22.11., 25.11., 29.12.1994 (SZRF 1994, Nr. 4, Art. 310; Nr. 15, Art. 1721; Nr. 18, Art. 2073; Nr. 24, Art. 2610; Nr. 31, Art. 3264, 3267; SZRF 1995, Nr. 1, Art. 60) und 10.1., 7.3., 24.4., 7.5.1995 (SZRF 1995, Nr. 3, Art. 178, 179; Nr. 11, Art. 975; Nr. 18, Art. 1649; Nr. 20, Art. 1781).

⁷³ Erlasse vom 24.10., 26.11., 3.12., 16.12.1994 Nr. 27, Art. 2861; Nr. 32, Art. 3338; Nr. 33, Art. 3431; Nr. 34, Art. 3594) und 10.1., 20.2., 10.3., 7.5.1995 (Nr. 3, Art. 180; Nr. 9, Art. 739; Nr. 11, Art. 980; Nr. 20, Art. 1780).

⁷⁴ Erlasse vom 16.5., 4.8., 15.8., 5.10., 22.11.1994 (SZRF 1994, Nr. 4, Art. 309; Nr. 15, Art. 1720; Nr. 17, Art. 1958; Nr. 24, Art. 2621; Nr. 31, Art. 3263) und 7.5.1995 (Nr. 20, Art. 1782).

⁷⁵ Erlasse vom 4.8., 25.11.1994 (SZRF 1994, Nr. 15, Art. 1719; Nr. 31, Art. 3266).

dies zu einer Verbesserung der Rechtspflege in Rußland führen wird, bleibt abzuwarten.